

Das neue Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Regelungen für kommunale Archive

von Mark Steinert

Einleitung

Am 1. Mai 2010 ist in Nordrhein-Westfalen ein neues Archivgesetz (ArchivG NRW¹) in Kraft getreten. Es ersetzt nach mehr als 20 Jahren das alte Archivgesetz aus dem Jahre 1989². Das alte Gesetz sollte gemäß § 14 ArchivG 1989 mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft treten, allerdings wurde dieser Termin auf den 30. April 2010 verschoben. Diese Befristung wurde vom Gesetzgeber nicht nur zum Anlass für eine Überarbeitung des Archivgesetzes von 1989, sondern für eine völlige Neufassung der Vorschriften genommen. Das neue Gesetz unterscheidet sich in Bezug auf kommunale Archive von dem alten weniger inhaltlich – hier beschränken sich die Änderungen auf einige wenige, wenn auch nicht unerhebliche Bestimmungen – als in seinem Aufbau. Insgesamt erscheint das neue Archivgesetz deutlich klarer strukturiert als das alte, was den Umgang mit den Bestimmungen in der Praxis deutlich erleichtern dürfte.

Das Archivgesetz 1989 war in erster Linie auf staatliches Archivgut und damit auf die Bedürfnisse des Landesarchivs ausgerichtet. Dem staatlichen Archivgut war dementsprechend der gesamte erste Teil mit den §§ 1 bis 9 gewidmet. In diesem Teil waren auch sämtliche Begriffsbestimmungen zu finden. Dass die Bestimmungen des Archivgesetzes auch auf kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut anzuwenden waren, ergab sich erst aus den §§ 10 und 11, in denen dann wieder auf die Bestimmungen zum staatlichen Archivgut verwiesen wurde.

Der Aufbau des neuen Archivgesetzes erschließt sich dem Juristen wie dem juristischen Laien dagegen auf den ersten Blick: Den Bestimmungen über das »staatliche Archivwesen« (§§ 3 bis 9) und die »Archive sonstiger öffentlicher Stellen« (§§ 10 bis 11) ist ein Erster Teil »Allgemeines« vorangestellt, in dem der Geltungsbereich (§ 1) und die wichtigsten archivfachlichen Begriffe (§ 2) bestimmt werden.

Die wichtigsten kommunale Archive betreffenden inhaltlichen Änderungen des neuen Archivgesetzes sind:

- die neu geschaffene Möglichkeit der Übernahme von Unterlagen staatlicher Stellen durch kommunale Archive,
- die Abschaffung der Möglichkeit, kommunales Archivgut in einem staatlichen Archiv zu archivieren,
- geänderte Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut,
- die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit von Archivgut für »jeden«,
- die Ablieferungspflicht von Pflichtexemplaren an Archive sowie
- Verbot der Veräußerung von amtlichem Archivgut durch kommunale Archive.

Der Geltungsbereich des neuen Archivgesetzes NRW

Der Geltungsbereich des Archivgesetzes ist in § 1 festgelegt. Dabei definiert der Gesetzgeber den Geltungsbereich nicht von den Archiveinrichtungen ausgehend, also dem Landesarchiv, kommunalen Archiven und Archiven sonstiger öffentlicher Stellen, sondern von der Provenienz der zu archivierenden Unterlagen ausgehend. Er unterscheidet zwischen Unterlagen

- »des Landes Nordrhein-Westfalen« (§ 1 Abs. 1 Nr. 1),
- »der Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunalen [sic!] Stiftungen« (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) und
- »anderer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts« (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).

Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen wird auf die Bestimmungen des § 10 mit den speziellen Regelungen für »Kommunale Archive« verwiesen, für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten auf § 11.

Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich des ArchivG gem. § 1 Abs. 2 auch

- »Unterlagen von ehemals öffentlichen bzw. diesen gleichgestellten Stellen« – allerdings nur dann, wenn die Unterlagen vor dem Übergang dieser Stellen in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1),
- »Unterlagen anderer Stellen« sowie
- »Unterlagen von natürlichen oder juristischen Personen« (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

Durch die Festlegung des Geltungsbereichs und die Definition der »öffentlichen Archive« in § 2 Abs. 2 wird klargestellt, dass das ArchivG NRW nicht für alle Einrichtungen gilt, die als »Archive« bezeichnet werden. Der Geltungsbereich ist beschränkt auf Archive in öffentlicher Trägerschaft und gebunden an »die Aufgabe der Archivierung von Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln des Archivträgers«.³ Das Gesetz gilt gem. § 1 Abs. 3 auch nicht für

- Öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten,
- die Landesanstalt für Medien sowie

1 Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind §§ des ArchivG NRW aus dem Jahre 2010 (GV. NRW. 2010 S. 188).

2 Zur Unterscheidung vom neuen ArchivG NRW wird das alte Archivgesetz aus dem Jahre 1989 im Text als »ArchivG 1989« bezeichnet.

3 Vgl. Gesetzesentwurf, Landtagsdrucksache (LT-Drs.) 14/10028, S. 12.

- öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.

Die Archivierung ihrer Unterlagen fällt damit ebenso wenig in die Zuständigkeit kommunaler Archive wie des Landesarchivs, dessen Aufgabe die Archivierung von Unterlagen des Landes Nordrhein-Westfalen ist.

Die Begriffsbestimmungen des § 2 ArchivG NRW

Neben der Definition des Geltungsbereichs enthält der Erste Teil des Archivgesetzes in § 2 eine Reihe von Legaldefinitionen archivfachlicher Begriffe, die sich zum Teil bereits in ähnlicher Form im alten Archivgesetz fanden:

»Unterlagen« (§ 2 Abs. 1 ArchivG NRW)

Der Begriff »Unterlagen« wird im ArchivG NRW als Oberbegriff für alle Formen von analogen und digitalen Aufzeichnungen benutzt.⁴ Das Gesetz trennt, anders als das ArchivG 1989⁵, die Definition des Unterlagen- klar von der des Archivgut-Begriffs, der jetzt in § 2 Abs. 3 definiert ist. Durch diese Trennung wird betont, dass nicht alle »Unterlagen« auch gleichzeitig »Archivgut« sind.

»Unterlagen« im Sinne des § 1 Abs. 1 sind grundsätzlich »alle ..., auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform« und die zugehörigen Metadaten, Programme und Informationen zur Auswertung, Sicherung und Nutzung des Archivguts⁶ (»alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind«). Die Bestimmung zählt eine Reihe von Unterlagen namentlich auf:

- Urkunden,
- Amtsbücher,
- Akten,
- Schriftstücke,
- amtliche Publikationen,
- Karteien,
- Karten,
- Risse,
- Pläne,
- Plakate,
- Siegel sowie
- Bild-, Film- und Tondokumente

Die Aufzählung ist gegenüber der im ArchivG 1989 um »Urkunden«, »Amtsbücher« und »Risse« erweitert worden; der Begriff »Drucksachen« wurde durch »amtliche Publikationen« ersetzt. Weggefallen sind die Begriffe und Umschreibungen des alten Gesetzes, die im neuen Gesetz als »alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform« zusammengefasst werden.⁷

»Öffentliche Archive« (§ 2 Abs. 2 ArchivG NRW)

Die Definition des Begriffs »öffentliche Archive« wurde neu in das ArchivG NRW aufgenommen. Er schließt alle Archive

- des Landes Nordrhein-Westfalen,
- der Träger der kommunalen Selbstverwaltung (Städte, Gemeinden, Kreise),
- der Verbände der Träger der kommunalen Selbstverwaltung und
- kommunaler Stiftungen,
- anderer der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts

ein, die »mit der Archivierung der dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger beauftragt sind«.

»Archivgut« (§ 2 Abs. 3 ArchivG NRW)

»Archivgut« sind gemäß § 2 Abs. 3 »alle, gegebenenfalls nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen« im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 2. Aus dem Wort »gegebenenfalls« ergibt sich, dass zum Archivgut nach dieser Definition auch bereits die Unterlagen gehören, deren Verwahrungs- und Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Konkret umfasst das Archivgut alle Unterlagen der Stellen, die in § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Satz 1 genannt sind und darüber hinaus auch die »Unterlagen anderer Stellen oder Unterlagen von natürlichen oder juristischen Personen, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht« (§ 1 Abs. 2 Satz 2). Damit umfasst Archivgut faktisch alle Unterlagen, amtliches wie nichtamtliches Archivgut, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.

»Zwischenarchivgut« (§ 2 Abs. 4 ArchivG NRW)

»Zwischenarchivgut« sind Unterlagen, die bereits vom zuständigen Archiv übernommen wurden, obwohl ihre Verwahrungs- und Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind. Im Unterschied zum Archivgut i. S. d. § 2 Abs. 3 wurden sie noch nicht bewertet, und ihre Archivwürdigkeit wurde dementsprechend noch nicht festgestellt. Außerdem verbleibt das Verfügungsrecht über diese Unterlagen bei der abliefernden Stelle. Für die Zugänglichmachung von Zwischenarchivgut gelten daher auch nicht die Bestimmungen des ArchivG, sondern des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).⁸

4 § 2 Abs. 1 ArchivG NRW: »Unterlagen ... sind Urkunden, Amtsbücher ...«.

5 § 2 Abs. 1, 3 ArchivG 1989.

6 Vgl. LT-Drs. 14/10028, S. 12.

7 § 2 Abs.1 ArchivG 1989: »Dateien ... sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen«.

8 Vgl. LT-Drs. 14/10028, S. 12f.

»Vorarchivgut« (§ 2 Abs. 5 ArchivG NRW)

Dieser in der archivarischen Praxis nicht geläufige Begriff wurde neu in das Archivgesetz aufgenommen. Er bezeichnet »Unterlagen, die dauerhaft aufzubewahren sind, oder deren Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und die als archivwürdig bewertet und übernommen worden sind«. Die Unterlagen sind also auch nach der Definition des § 2 Abs. 3 »Archivgut«, da die Einstufung von Unterlagen als Archivgut nicht zwangsläufig den Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen voraussetzt. Die Definition des »Vorarchivguts« dürfte also vor allem der Abgrenzung zum »Zwischenarchivgut« dienen, über das die abliefernde Stelle Verfügungen trifft. Darauf deutet auch die Begründung des Gesetzesentwurfs hin, in der betont wird, dass »das zuständige Archiv in eigener Kompetenz auch über die Zugänglichmachung [von Vorarchivgut] entscheidet«.⁹

»Archivwürdig« (§ 2 Abs. 6 ArchivG NRW)

In der Definition der Archivwürdigkeit von Unterlagen werden die Kriterien festgelegt, nach denen zu entscheiden ist, ob Unterlagen als Archivgut in das zuständige Archiv übernommen werden. Eine Übernahme soll dann erfolgen, wenn die Unterlagen einen bleibenden Wert haben für

- Wissenschaft und Forschung,
- historisch-politische Bildung,
- Gesetzgebung,
- Rechtsprechung,
- Institutionen oder
- Dritte.

Die Entscheidungsbefugnis über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und damit über die Archivgutbildung liegt »ausschließlich beim zuständigen Archiv«, das die Entscheidung »allein unter fachlichen Gesichtspunkten« trifft¹⁰.

Aus § 2 Abs. 6 folgt, dass nach der Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen *keine* qualitativen Unterschiede zwischen Archivgut von hohem und niedrigem Wert zu machen sind, denn nach dieser Vorschrift kommt jedem Archivgut »ein bleibender Wert ... zu«.

»Archivierung« (§ 2 Abs. 7 ArchivG NRW)

In § 2 Abs. 7 werden die Aufgaben öffentlicher Archive und die Tätigkeiten der Archivare – die »Archivierung« – in Form einer Auflistung archivarischer Tätigkeiten festgelegt. Sie umfassen:

- die Erfassung und Bewertung von Unterlagen und deren Übernahme in das Archiv,
- die sachgemäße Verwahrung der als Archivgut übernommenen Unterlagen sowie die Ergänzung, Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung des Archivguts und
- seine Erschließung, Erforschung, Bereitstellung für die Nutzung und Veröffentlichung.

Erfassung und *Bewertung* sind, streng genommen, Vorarbeiten der Archivierung. Der Archivar muss sich einen Überblick über die Unterlagen verschaffen, die dem Archiv angeboten werden (*Erfassung*). In öffentlichen Archiven ist es üblich, dass die abliefernden Stellen Ablieferungslisten der Unterlagen erstellen, die dem Archiv angeboten werden. Darüber hinaus müssen sich die Archivare aber auch ein genaues Bild von Umfang, Beschaffenheit und Zustand der Unterlagen machen. Dann treffen sie eine *Bewertungs-*entscheidung über die Archivwürdigkeit der Unterlagen: sind sie archivwürdig, werden sie in das Archiv *übernommen*; sind sie nicht archivwürdig, werden sie kassiert, also vernichtet. Die *Übernahme* ist also die Überführung archivwürdiger Unterlagen in das Archiv.

Die *sachgemäße Verwahrung* ist eine der zentralen Aufgaben eines Archivs. Sachgemäß ist die Verwahrung dann, wenn die dauerhafte Erhaltung der historischen Überlieferung im Archiv gewährleistet ist. Das Archivgut ist insbesondere vor widrigen klimatischen Einflüssen, vor Licht, Verschmutzung und Beschädigung durch äußere Einwirkung wie Wasser oder Feuer zu schützen. Bei den Maßstäben, die an eine sachgemäße Verwahrung anzulegen sind, ist weder eine Abstufung aus Kosten- oder Praktikabilitätsgründen zulässig, noch haben historischer, künstlerischer oder literarischer »Wert« des Archivguts Einfluss auf die Sachgemäßheit von dessen Lagerung.

Die *Ergänzung* von Archivgut ist neben dem Einfügen von Schriftstücken in Archivalieneinheiten, die erst nachträglich in das Archiv gelangen, die Ergänzung von Archivbeständen durch nichtamtliches Archivgut.

Die *Sicherung* ist gewährleistet, wenn das Archivgut sachgemäß verwahrt wird und darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen zu seiner *Erhaltung* und *Instandsetzung* ergriffen werden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die Konservierung und die Restaurierung.

Die *Erschließung* ist neben der Verwahrung die zentrale Aufgabe der archivarischen Arbeit. Sie umfasst die Ordnung und Verzeichnung des Archivguts¹¹ und bildet so die »Grundlage für die Benutzung durch die interessierte Öffentlichkeit«¹². Die Erschließung erfolgt in der Regel in verschiedenen Stufen: Sie beginnt bereits mit der Feststellung der Zuständigkeit des Archivs, die von dessen Zuständigkeitsbereich (Archivsprengel) abhängt. Im Archiv erfolgt zunächst die Ordnung des Gesamtbestandes durch Erstellung einer Tektonik. Innerhalb des Gesamtbestandes werden einzelne Bestände nach dem Provenienzprinzip gebildet, und innerhalb dieser Bestände wird eine innere Ordnung (Klassifikation) erstellt. Im Rahmen der Verzeichnung werden Verzeichnungseinheiten gebildet, der wesentliche Inhalt der Archivalien erfasst und spe-

9 Vgl. LT-Drs. 14/10028, S. 13.

10 Vgl. LT-Drs. 14/10028, S. 13.

11 Brigitta Nimz, *Archivische Erschließung*, in: Reimann, Norbert (Hrsg.), *Praktische Archivkunde*, 2. Auflage, Münster 2008, S. 103ff., hier S. 109.

12 Ebd. S. 103.

zielle Titel für jede Verzeichnungseinheit gebildet. Das Ergebnis der Verzeichnung ist ein Findmittel, das Benutzern und Archivaren den Zugang zu den gesuchten Informationen ermöglicht.¹³

Das ArchivG NRW gibt den Archivaren einen eindeutigen Forschungsauftrag, indem es die *Erforschung* des Archivguts zu den Aufgaben der Archivierung zählt.

Die *Bereitstellung für die Nutzung und Veröffentlichung* ist die öffentliche Zugänglichmachung des Archivguts für Benutzer innerhalb und außerhalb des Archivs.

Kommunale Archive gem. § 10 ArchivG NRW

Beziehen sich die Bestimmungen der §§ 1 und 2 auf alle öffentlichen Archive in Nordrhein-Westfalen, so finden sich die Bestimmungen, die speziell Kommunalarchive betreffen, in § 10. Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, ihre Verbände und kommunale Stiftungen sind gem. § 1 Abs. 1 Nr.2, § 10 Abs.1 für die Archivierung ihrer Unterlagen bzw. ihres Archivguts »in eigener Zuständigkeit« verantwortlich. Es war das Bestreben des Gesetzgebers, die Regeln für das kommunale Archivwesen »möglichst eng an die Vorschriften des zweiten Teils zu staatlichen Archivwesen an[zulehnen]«. Daher sind zahlreiche Bestimmungen der §§ 4 bis 9 im kommunalen Archivwesen entsprechend anzuwenden. Die Verweisungen finden sich in § 10 Abs. 5.

Kommunale Einrichtungen für Archivierungszwecke

§ 10 Abs. 2 sieht drei Arten von Einrichtungen für Archivierungszwecke vor, in denen Unterlagen der Träger der kommunalen Verwaltung archiviert werden können:

- eigene Archive,
- »für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung[en]«, auf die die Aufgaben der Archivierung übertragen werden, oder
- andere öffentliche, nichtstaatliche Archive, denen die Unterlagen übergeben werden.

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 ArchivG 1989, unterscheidet sich von ihr jedoch in dem wesentlichen Punkt, dass ausdrücklich die Möglichkeit ausgeschlossen wird, kommunales Archivgut in einem staatlichen Archiv archivieren zu lassen. Diese Option bestand nach § 10 Abs. 2 Satz 1 ArchivG 1989, das die Übergabe von kommunalem Archivgut »zur Verwahrung in einem anderen öffentlichen Archiv« vorsah, also auch in einem staatlichen Archiv.

Damit ist der Abschluss von Depositaverträgen über kommunales Archivgut mit staatlichen Archiven nicht mehr möglich. Allerdings bleiben bereits geschlossene Verträge von der neuen Regelung unberührt.

Ebenfalls ausgeschlossen ist durch die abschließende Auflistung der möglichen Archivierungseinrichtungen die Archivierung in nicht-öffentlichen Archiven.

Archivfachliche Anforderungen

Bei der Betreuung der kommunalen Archive oder Gemeinschaftseinrichtungen müssen bestimmte archivfachliche Anforderungen gem. § 10 Abs. 3 erfüllt sein:

Im Idealfall wird ein Archiv »hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut ... , das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt« (§ 10 Abs. 3 Nr. 1), also von einem/einer wissenschaftlichen Archivar/in oder einem/einer Diplomarchivar/in.

Die Anforderungen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 sind aber auch erfüllt, wenn ein Archiv hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das für diese Aufgaben »sonst fachlich geeignet ist«. Unter welchen Umständen eine fachliche Eignung einer Person angenommen werden kann, ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus seiner Begründung.¹⁴ Am ehesten werden für eine solche Aufgabe Historiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium in Frage kommen.

Wird ein Archiv von keiner Person betreut, die über eine der in § 10 Abs. 3 Nr. 1 genannten Qualifikationen verfügt, ist es erforderlich, dass das Archiv »von einer Dienststelle fachlich beraten ... [wird], bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist«. Laut Gesetzesbegründung ist dabei »insbesondere an die Archivberatungsstelle Rheinland des Landschaftsverbandes Rheinland¹⁵ und an das westfälische Archivamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe¹⁶ gedacht«. ¹⁷ Möglich ist aber auch eine fachliche Beratung durch Mitarbeiter anderer Archive, wie z. B. die Beratung kleinerer Stadt- oder Gemeindearchive durch Mitarbeiter von Kreisarchiven.

Die Zuständigkeit

Kommunale Archive sind zuständig für die Archivierung der Unterlagen ihrer Träger, also die in der Verwaltung entstandenen Unterlagen. Erweitert wird diese Zuständigkeit durch § 10 Abs. 6: Demnach können kommunale Archive auch Unterlagen von

- »anderen Stellen«,
- »von natürlichen Personen« und von
- »juristischen Personen« übernehmen.

§ 4 Abs. 5 Satz 4 bis 5 räumt kommunalen Archiven die Möglichkeit ein, dass »mit Zustimmung der ... zuständigen obersten Landesbehörde Unterlagen, die vom Landesarchiv als nicht archivwürdig bewertet wurden, an andere öffentliche Archive abgegeben« werden. Das Landesarchiv

¹³ Vgl. ebd. S. 109. Vgl. auch Rainer Brüning/Werner Heegewaldt/Nils Brübach (Bearb.): ISAD(G) – Internationale Grundsätze für die archivarisches Verzeichnung, Marburg 2002 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 23).

¹⁴ Vgl. LT-Drs. 14/10028, S. 20.

¹⁵ Heute: LVR-Archivberatungszentrum.

¹⁶ Heute: LWL-Archivamt für Westfalen.

¹⁷ Vgl. LT-Drs. 14/10028, S. 21.

ist in diesen Fällen im Voraus von der abliefernden Stelle zu unterrichten.

Diese Regelung eröffnet Kommunalarchiven die Möglichkeit, Bestände zu übernehmen, die einen besonderen örtlichen oder regionalen Bezug haben und deshalb für den jeweiligen Archivsprengel von besonderem Interesse sind. Vorstellbar ist insbesondere die Übernahme von Unterlagen aus dem Bereich der Justiz. Allerdings birgt diese Regelung die Gefahr einer Aufhebung der klaren Abgrenzungen der Zuständigkeitsbereiche, was wiederum zu einer verstreuten, uneinheitlichen und unüberschaubaren Überlieferungsbildung führen kann.

Anbietungspflicht an kommunale Archive

Gem. § 10 Abs. 4 sind »Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, ... dem Archiv anzubieten«. Die im neuen Archivgesetz gewählte Formulierung bringt deutlicher die Anbietungspflicht zum Ausdruck als die entsprechende Bestimmung des alten § 10 Abs. 3 ArchivG 1989. Die Stellen, die ihre Unterlagen in kommunalen Archiven archivieren, haben also gegenüber dem Archiv eine Bringschuld.¹⁸

Auf kommunale Archive entsprechend anwendbare Bestimmungen für das staatliche Archivwesen

Gem. § 10 Abs. 5 gelten im kommunalen Bereich auch die folgenden Bestimmungen für das Archivwesen im staatlichen Bereich:

- § 2
- § 4 Abs. 2
- §§ 5 bis 8

Diese Bestimmungen sollen im Folgenden dargestellt werden.

a) Anbietung und Übernahme von Archivgut (§ 4 Abs. 2 ArchivG NRW)

Gem. § 10 Abs. 5, § 4 Abs. 2 sind kommunalen Archiven auch Unterlagen anzubieten und zu übergeben, »die

- personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
- einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 4 a des Strafgesetzbuchs geschützten Unterlagen der Beratungsstellen dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden«.

Diese Bestimmung dient der Sicherung einer vollständigen historischen Überlieferung, die auch Unterlagen einschließen soll, »die unter besonderem gesetzlichem Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungs-

vorschriften unterliegen«¹⁹. Aus diesem Grund sind auch Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv »anzubieten und zu übergeben, die personenbezogene Daten enthalten und nach landesrechtlichen Vorschriften gelöscht werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten«.²⁰ Ein Beispiel hierfür sind Adoptionsvermittlungsakten. Diese müssen gem. § 9 b Abs. 1 Satz 3 Adoptionsgesetz 60 Jahre nach der Geburt des adoptierten Kindes vernichtet werden. Anstelle der Vernichtung kann aber hier auch eine Übernahme durch das Archiv erfolgen.

Diese Ausnahmen von der Löschungspflicht werden damit gerechtfertigt, dass in einem öffentlichen Archiv »die Verwahrungs- und Nutzungsvorschriften ausreichen, um sowohl die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter, als auch überwiegende Interessen der Allgemeinheit angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen«.²¹ In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Löschungspflicht die Daten ausgenommen werden, »deren Speicherung unzulässig war«.²²

Die Unterlagen, die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 vor Anbietung und Übergabe an das Archiv zwingend zu anonymisieren sind, umfassen Unterlagen von

- »ärztlichen Beratungsstellen«,
- »Beratungsstellen der Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberatung« und
- »Beratungsstellen der Schwangerenkonfliktberatung«,

sofern diese »zum persönlichen Lebensbereich gehörende und nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 und 4a StGB geschützte Geheimnisse enthalten«.²³

b) Unveräußerlichkeit von Archivgut (§ 5 Abs. 1 ArchivG NRW)

Gem. § 5 Abs. 1 ist Archivgut unveräußerlich, darf also nicht an Dritte veräußert werden, wodurch allerdings einer Abgabe von Archivgut an ein anderes Archiv nicht ausgeschlossen ist.

Für das Archivgut kommunaler Archive ist dieses Veräußerungsverbot allerdings gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 beschränkt auf die »zu Archivgut umgewidmeten Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln der in Absatz 1 genannten Stellen«, also auf Unterlagen der in § 10 Abs. 1 genannten »Träger der kommunalen Selbstverwaltung«, ihrer Verbände und kommunaler Stiftungen. Alle anderen Bestände in einem kommunalen Archiv unterliegen somit keinem Veräußerungsverbot – gem. § 10 Abs. 6 können dies Unterlagen

- »von anderen Stellen« sowie
- »von natürlichen oder juristischen Personen« sein.

¹⁸ Vgl. LT-Drs. 14/10028, S. 21.

¹⁹ LT-Drs. 14/10028, S. 15.

²⁰ LT-Drs. 14/10028, S. 15.

²¹ LT-Drs. 14/10028, S. 15.

²² LT-Drs. 14/10028, S. 15.

Der Träger eines kommunalen Archivs kann also Nachlässe, Vereins- oder Firmenarchive und Sammlungen, die zu seinen Beständen gehören, veräußern, sofern sie sich in seinem Eigentum befinden.

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 5 Satz 2 besteht sogar die Möglichkeit der Veräußerung von Unterlagen staatlicher Stellen, die gem. § 4 Abs. 5 Satz 3 von einem kommunalen Archiv übernommen wurden. Doch erscheint es fraglich, ob es die Absicht des Gesetzgebers war, diese Möglichkeit zu eröffnen. Was dagegen spricht, ist insbesondere der bereits in § 4 Abs. 1 ArchivG 1989 formulierte Grundsatz »Staatliches Archivgut ... ist unveräußerlich«, dessen Grundgedanke sich in § 5 Abs. 1 des neuen Archivgesetzes wiederfindet. Doch gibt es keinen Hinweis darauf, dass die betreffenden Unterlagen, die vom Landesarchiv als nicht archivwürdig bewertet wurden und die somit hätten kassiert werden sollen, Eigentum des Landes blieben, was eine Veräußerung durch den Archivträger ausschloß.²⁴

c) Verwahrung und Sicherung von Archivgut (§ 5 Abs. 2 bis 4 ArchivG NRW)

§ 5 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet die Träger kommunaler Archive, »Archivgut ... auf Dauer sicher zu verwahren«. Von großer Bedeutung für die archivarisches Praxis ist die Bestimmung, dass Archivgut in kommunalen Archiven »in seiner Entstehungsform zu erhalten [ist], sofern keine archivfachlichen Belange entgegenstehen« (§ 5 Abs. 2 Satz 2). Damit ist ausdrücklich die Bildung einer Ersatzüberlieferung von analogem Archivgut in digitalisierter (gescannter) Form ausgeschlossen.

Das ArchivG NRW weist den kommunalen Archiven neben der Verwahrung die Aufgabe einer »aktiven Bestandserhaltung«²⁵ zu: sie haben ihr Archivgut »nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten« und es »vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen« (§ 5 Abs. 2 Satz 3).

Darüber hinaus haben kommunale Archive Archivgut »vor unbefugter Nutzung ... zu schützen« (§ 5 Abs. 2 Satz 3), und »geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu ergreifen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen« (§ 5 Abs. 2 Satz 4).

Der Grundsatz der Archivierung »auf Dauer« besagt zwar, dass Unterlagen, die einmal als Archivgut übernommen wurden, für immer Archivgut bleiben, eine Ausnahme davon lässt aber § 5 Abs. 2 Satz 5 zu. Danach kann ein Archiv »in besonders begründeten Einzelfällen ... Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten«. Allerdings dürfen weder »öffentliches Interesse« noch »berechtigzte Interessen Betroffener ... entgegenstehen«.

In § 5 Abs. 3 werden noch einmal ausdrücklich die »Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten« garantiert, die gem.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bereits von der Anbieters- und Übergabepflicht ausgenommen sind.

»Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt«, so hat er gem. § 5 Abs. 4 »einen Berichtigungsanspruch«. Für den Fall, dass »sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen [lässt], sind diese zu anonymisieren oder zu sperren«. Anstelle der Anonymisierung oder Sperrung kann das Archiv aber auch verlangen, dass in das Archivgut »eine Gegendarstellung des Betroffenen« aufgenommen wird, »soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden«.

d) Nutzung von Archivgut (§ 6 ArchivG NRW)

Die Bestimmungen über die Nutzung von Archivgut wurden im neuen ArchivG NRW geändert.

Das Nutzungsrecht gem. § 6 Abs. 1

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG 1989 erforderte die Nutzung von Archivgut die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses an der Nutzung. Dieses berechtigte Interesse war gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 ArchivG 1989 »insbesondere [dann] gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird«. Diese Bedingungen sind im neuen ArchivG NRW praktisch ersatzlos weggefallen: Gem. § 6 Abs. 1 hat nun »jeder ... nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird«.

Einschränkungen des Nutzungsrechts gem. § 6 Abs. 2

Allerdings besteht nach wie vor die Möglichkeit, einen Antrag auf Nutzung von Archivgut ganz (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder teilweise (§ 6 Abs. 2 Satz 2) abzulehnen. Die Gründe für eine Nutzungsversagung entsprechen wiederum weitgehend denen des § 7 Abs. 5, 6 ArchivG 1989. Nach § 6 Abs. 2 ist die Nutzung von Archivgut ganz oder teilweise zu versagen, wenn

- »Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde« – dies wird bei kommunalem Archivgut nur selten der Fall sein; häufiger konnten folgende Gründe für eine Antragsablehnung vorliegen:
- Das Archivgut muss wegen überwiegender berechtigter Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden.

²³ LT-Drs. 14/10028, S. 15.

²⁴ Ein Veräußerungsverbot bestände allerdings, wenn § 10 Abs. 5 Satz 2 das Veräußerungsverbot nicht auf das Archivgut »der in Absatz 1 genannten Stellen«, also der in § 10 Abs. 1 genannten Stellen, beschränkte, sondern auf das Archivgut »der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen«. Es scheint daher möglich, dass an dieser Stelle die Nennung des »§ 1« schlichtweg vergessen wurde.

²⁵ LT-Drs. 14/10028, S. 16.

- Durch die Nutzung würden »schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt«.
- Durch die Nutzung würde »die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt«.
- Der »Erhaltungszustand des Archivguts« lässt eine Nutzung nicht zu. Hier ist z. B. denkbar, dass aufgrund Schimmelbefalls die Nutzung des Archivguts zu einer Gesundheitsgefährdung führen könnte oder dass die Nutzung aufgrund des schlechten Zustands des Archivguts zu einem erheblichen Substanzverlust bei dem Archivgut führen würde.
- Durch die Einräumung der Nutzungserlaubnis entsteht ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand – dieser Grund träte dann ein, wenn die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Archivs gefährdet wäre.²⁶

Darüber hinaus hat das Archiv die Möglichkeit, eine (teilweise) Nutzungserlaubnis gem. § 6 Abs. 2 Satz 2, 3 an Unterlagen zu knüpfen.

In der Praxis dürfte auch die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Satz 4 wichtig sein. Danach bleiben neben gesetzlichen Zugangsrechten auch »Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts« von den Bestimmungen über die Nutzung »unberührt«. Wurde z. B. in einem Depositvertrag die Sperrung eines Bestandes vereinbart, bleibt dieser Bestand für die Nutzung gesperrt.

Ansprüche Betroffener auf Auskunft und Einsichtnahme

Gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 haben Betroffene – mit den Einschränkungen des § 6 Abs. 2 – einen Anspruch auf Auskunft aus dem Archivgut oder auf Einsicht in das Archivgut, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Nach dem Tod des Betroffenen geht dieser Anspruch gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 4 auf deren Rechtsnachfolger über. Dies sind »Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern des Betroffenen«. Ein entsprechender Anspruch der Rechtsnachfolger besteht nicht, wenn der Betroffene zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen hat.

Nutzungsrecht abliefernder Stellen gem. § 6 Abs. 4

»Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen«. Dieses Recht besteht nicht »für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen«. Dies betrifft insbesondere die Unterlagen, die Archiven gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 anzubieten und zu übergeben sind. In dem bereits angesprochenen Fall archivierte Adoptionsvermittlungsakten, die gem. § 9b Abs. 1 Adoptionsgesetz 60 Jahre nach der Geburt des Kindes hätten vernichtet werden müssen, hat die abliefernde Stelle nach Ablauf der 60 Jahre nicht das Recht, diese Unterlagen weiterhin zu nutzen.

Ablieferung eines Pflichtexemplars gem. § 6 Abs. 5

In der bisherigen Archivpraxis mussten sich Nutzer i. d. R. verpflichten, einem Archiv ein Exemplar einer Publikation, die unter Verwendung von Unterlagen dieses Archivs entstand, zu überlassen. Nach dem neuen ArchivG NRW (§ 6 Abs. 5) ist der Nutzer nun sogar gesetzlich verpflichtet, von »einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut« eines Archivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen diesem Archiv »unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern«.

e) Schutzfristen (§ 7 ArchivG NRW)

§ 7 bestimmt die Schutzfristen, nach deren Ablauf die Nutzung des Archivguts gem. § 6 zulässig ist.

Regel

Üblicherweise gilt eine Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen (§ 7 Abs. 1 Satz 1).

Für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

Ausnahmen bei personenbezogenem Archivgut

Besondere Schutzfristen gelten für das sogenannte »personenbezogene Archivgut«, das im Gesetz als »Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht« definiert wird. Ergänzt wird diese Definition in der Gesetzesbegründung: »Archivgut ist in der Regel dann zur Person geführt ..., wenn die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivguts namentlich genannt werden oder tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind«.²⁷

In Bezug auf personenbezogenes Archivgut haben sich die Bestimmungen des ArchivG NRW gegenüber dem ArchivG 1989 in einem Punkt geändert: Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von »hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv nicht bekannt ist«. Nach § 6 Abs. 1 ArchivG 1989 betrug diese Frist nur 90 Jahre, wurde also um zehn Jahre verlängert.

Unverändert endet die Schutzfrist gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 nicht vor Ablauf von »zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist« bzw. gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nicht vor Ablauf von »sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Landesarchiv bekannt sind«.

²⁶ LT-Drs. 14/10028, S. 17.

²⁷ LT-Drs. 14/10028, S. 18.

Nach § 7 Abs. 2 ArchivG NRW ist »die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden«. Diese Bestimmung soll die Verletzung der schutzwürdigen Belange Betroffener innerhalb der Schutzfristen verhindern.²⁸

Weitere Ausnahmen

Gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 gelten die Schutzfristen nach § 7 Abs. 1 »nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren«. Sie sind also unmittelbar nach der Übernahme durch das Archiv frei nutzbar. Dazu gehören insbesondere Zeitungen, Zeitschriften und amtliche Informationen wie Broschüren oder veröffentlichte Berichte.

Die Schutzfristen gelten gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 auch nicht für personenbezogenes Archivgut, das Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte betrifft. Allerdings gelten hier die Schutzfristen des § 7 Abs. 1 dann, wenn die »schützenswerte Privatsphäre [dieser Personen] betroffen ist«.

Für »Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt«, gelten gem. § 7 Abs. 4 die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes.

Geltungsbereich der Schutzfristen

Die Schutzfristen gelten gleichermaßen für die Nutzung durch Private als auch gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 für die Nutzung durch öffentliche Stellen. Allerdings gelten sie gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 grundsätzlich nicht für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger. Für diese gelten sie »nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat« – diese Bestimmung stellt sicher, »dass die abliefernden Stellen nicht über das Archiv einen unzulässigen Zugriff auf derartige Unterlagen haben«²⁹.

Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen

§ 7 Abs. 6 sieht vor, dass die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach § 7 Abs. 1 und 4 unterliegt, vor deren Ablauf von dem jeweiligen Archiv auf Antrag genehmigt werden kann. Hierdurch soll der Zugang zu Schutzfristen unterliegenden Unterlagen ermöglicht werden, wobei die im ersten Entwurf des Gesetzes und der entsprechenden Begründung vorgesehene Beschränkung der Ermöglichung des Zugangs auf besonders begründete Fälle³⁰ im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen wurde.³¹

Bei personenbezogenem Archivgut besteht die Möglichkeit einer Schutzfristverkürzung allerdings nur sehr eingeschränkt, nämlich unter einer der folgenden vier Bedingungen des § 7 Abs. 6 (Nr. 1 bis 4):

- Einwilligung der Betroffenen in die Nutzung.
- Einwilligung der Rechtsnachfolger der Betroffenen nach deren Tod. Dies reicht jedoch nicht aus, wenn

»ein Betroffener ... zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen [hat] oder die Erklärung der Einwilligung ... nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen [wäre].

- Nutzung »zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses«. Dabei muss gewährleistet sein, »dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden«.
- Überwiegendes öffentliches Interesse an der Nutzung.

Überlassung von Vervielfältigungen an Archive, Museen und Forschungsstellen

§ 7 Abs. 7 Satz 1 eröffnet Kommunalarchiven die Möglichkeit, »in besonders begründeten Fällen auf Antrag nach Ablauf der Schutzfristen«, Archiven, Museen und Forschungsstellen Vervielfältigungen von Archivgut zu überlassen.

Unter folgenden – auf kommunale Archive entsprechend anzuwendenden – Bedingungen des § 7 Abs. 7 Satz 2 ist die Überlassung von Vervielfältigungen bereits vor Ablauf der Schutzfristen möglich:

- Die Einrichtung muss »einen besonderen Auftrag zur Dokumentation des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft haben« und
- »die Vervielfältigungen des Archivguts [müssen] zum Zwecke der archivischen Nutzung und wissenschaftlichen Forschung verwendet werden«.

In Falle der Überlassung von Vervielfältigungen ist die »Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen oder Dritter ... sicherzustellen« (§ 7 Abs. 7 Satz 3).

Die Überlassung von Archivgut nach den Sätzen 1 und 2 bedarf gem. § 7 Abs. 7 Satz 4 der Genehmigung der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde³².

Die Übermittlung ins Ausland wird in § 7 Abs. 7 Satz 5 bis 7 an besondere datenschutzrechtliche Bedingungen geknüpft:

- Sie »ist nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist« (Satz 5), wobei »vor der Entscheidung über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus ... die Landesbeauftragte [sic!] für den Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören« ist (Satz 6).
- »Fehlt es an einem angemessenen Datenschutzniveau, so ist die Übermittlung nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung bietet« (Satz 7).

²⁸ Vgl. LT-Drs. 14/10028, S. 18.

²⁹ LT-Drs. 14/10028, S. 18.

³⁰ LT-Drs. 14/10028, S. 18.

³¹ Vgl. LT-Drs. 14/10392, S. 11.

³² Bei entsprechender Anwendung dieser Bestimmung auf kommunale Archive bedürfte es einer Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Dies wäre für kreisangehörige Städte und Gemeinden der Landrat, für Kreise und kreisfreie Städte der Regierungspräsident.

f) Veröffentlichung (§ 8 ArchivG NRW)

Kommunale Archive sind berechtigt, »Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener zu veröffentlichen«. Bestände ein Grund, die Nutzung des betreffenden Archivguts gem. § 6 Abs. 2 zu versagen oder ständen der Nutzung Schutzfristen gem. § 7 Abs. 1 bis 4 entgegen, so sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Zu beachten ist in der Praxis, dass bereits in Findmitteln enthaltene Informationen unter Umständen die »schutzwürdigen Belange Betroffener« beeinträchtigen kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Name eines Betroffenen in einem Findmittel genannt wird.

Außerkräfttreten

Das neue Archivgesetz tritt gem. § 13 Satz 2 ArchivG NRW mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft – »wenn seine Gültigkeit nicht verlängert wird«, wie in der Gesetzesbegründung³³ ergänzt wird. ■



Dr. Mark Steinert
Kreisarchiv Warendorf
Mark-Alexander.Steinert@kreis-warendorf.de